OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750552/2/BP/BD

Datum:
Linz, 13. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des Ing. J K, x 9, N, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 23. März 2018, GZ: Sich50-14-2015,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert wird, dass der verfahrensgegenständliche Antrag wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG zurückgewiesen wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde), wies mit Beschwerdevorentscheidung (Bescheid) vom 16. Februar 2016, GZ: Sich50-14-2015, die Beschwerde des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 13. Dezember 2015 (bei der belangten Behörde eingelangt am 16. Dezember 2015) gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 13. November 2015 gem. § 14 Abs. 1 VwGVG, iVm §§ 15 und 17 VwGVG BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. Nr. 82/2015, iVm §§ 32 und 33 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, als unzulässig zurück.

Begründend führte die belangte Behörde darin ua. wie folgt aus:
„Sie beantragten am 09.09.2015 bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen die Erteilung einer Bewilligung zum Besitz eines Schalldämpfers und wiesen darauf hin, dass durch den Schussknall bei der Jagdausübung gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Hörvermögen ausgelöst werden. Sie begründeten Ihren Antrag damit, dass Sie vom Landratsamt R, D, mit Bescheid vom 31.08.2015 die jagdrechtliche Ausnahme vom Verbot der befugten Jagdausübung mit Schalldämpfern erhalten haben.

Da Ihre Waffen in Österreich gemeldet sind, würden Sie für den rechtmäßigen Besitz eines Schalldämpfers eine Bewilligung benötigen, damit Sie diesen international in Verkehr bringen könnten.

Dieser Antrag wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Zl. Sich50-14-2015, vom 13.11.2015, abgewiesen und die Behörde begründete dies wie folgt: Die Abwägung Ihrer privaten Interessen, nämlich die Anschaffung eines Schalldämpfers bzw. Besitz eines Schalldämpfers mit dem öffentlichen Interesse, derartige Waffen bzw. Vorrichtungen aus allgemeinen Sicherheitsgründen privater Hand nicht anzuvertrauen, war dem öffentlichen Interesse der Vorrang einzuräumen. Auf dem Markt gibt es bereits Gehörschutzsysteme mit voll digitaler Signalunterdrückung.
Sie haben auch die Möglichkeit, um in Deutschland die Jagd mit einem Schalldämpfer ausüben zu können, dort um eine entsprechende Bewilligung anzusuchen. Außerdem würde sich durch die Verwahrung einer entsprechenden Schusswaffe an Ihrem deutschen Wohnsitz in B, x 8, der „laufende" Transport erübrigen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.1.2. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16. März 2016, LVwG 750337/5/BP/SA, wurde eine gegen die Beschwerdevorentscheidung erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Damit aber trat der den ursprünglichen Antrag betreffend Schalldämpfer abweisende Bescheid vom 13. November 2015 in Rechtskraft (mit Ablauf des 14. Dezember 2015).

I.2. Die belangte Behörde hatte mit Bescheid vom 23. März 2018, GZ: Sich50-14-2015, den Antrag des Bf auf Erteilung einer Bewilligung zum Erwerb und Besitz einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles gemäß § 17 Abs. 3 Waffengesetz abgewiesen.

In der Begründung führte die belangte Behörde ua. wie folgt aus:
„Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:
Sie beantragten am 8.2.2018 bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen die Erteilung einer Bewilligung zum Besitz eines Schalldämpfers. Sie begründeten Ihr Ansuchen damit, dass sich die Gesetzeslage geändert habe und sich in den letzten zwei Jahren viel getan habe. Sie wiesen unter anderem auf die Novellierung des Waffengesetzes hin (§ 17 Abs. 3 a - mit dem neuen Absatz wird es nun Forstbetrieben ermöglicht für Ihre Mitarbeiter entsprechende Schalldämpfer zu deren Gesundheit verpflichtend zur Verfügung zu stellen). Weiters führten Sie an, dass eine Genehmigung des Schalldämpfers für einen Hobbyjäger in Niederösterreich erteilt wurde.
Vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes stellten Sie nunmehr das Ansuchen mit dem Hinweis, dass Ihr Gehör (und der Hunde?) nicht unbedeutender sein darf als das eines Försters, Berufsjägers oder eines Herrn Doktor W. Weiters verwiesen Sie auf die Argumente der vergangenen Korrespondenz.
In dieser wiesen Sie darauf hin, dass durch den Schussknall bei der Jagdausübung gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Hörvermögen ausgelöst werden. Sie begründeten Ihren Antrag damit, dass Sie vom Landratsamt R, D, mit Bescheid vom 31.08.2015 die jagdrechtliche Ausnahme vom Verbot der befugten Jagdausübung mit Schalldämpfern erhalten haben. Da Ihre Waffen in Österreich gemeldet sind, würden Sie für den rechtmäßigen Besitz eines Schalldämpfers eine Bewilligung benötigen, damit Sie diesen international in Verkehr bringen könnten.
Dieser Antrag wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, ZI. Sich50-14-2015, vom 13.11.2015, rechtskräftig abgewiesen. Ihr weiteres Ansuchen vom 1.4.2016 wurde wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG rechtskräftig zurückgewiesen.

Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

Nach § 10 WaffG sind bei Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen private Rechte und Interessen nur soweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

Nach § 17 Abs. 1 Z. 5 WaffG sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz und das Führen von Schusswaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind verboten; das Verbot erstreckt sich auch auf die erwähnten Vorrichtungen allein.

Die Behörde kann nach § 17 Abs. 3 WaffG verlässlichen Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und überwiegendes berechtigtes Interesse an Erwerb, Einfuhr, Besitz oder Führen nachweisen, Ausnahmen von Verboten der Abs. 1 und 2 bewilligen. Diese Bewilligung kann befristet und an Auflagen gebunden werden. Die Bewilligung zum Besitz ist durch Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach dem Muster der Anlage 2, die Bewilligung zum Führen durch Ausstellung eines Waffenpasses nach dem Muster der

Anlage 1 zu erteilen. Im Übrigen gelten für den Besitz und das Führen solcher Waffen oder Vorrichtungen die §§ 21 Abs. 4 sowie 25 bis 27.

In der Sache hat die Behörde erwogen:

Hinsichtlich einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles wird Folgendes festgestellt: Eine Ausnahmebewilligung nach § 17 Abs. 3 WaffG kann die Behörde (nur) erteilen, wenn ein überwiegendes berechtigtes Interesse an Erwerb und Besitz (auch Herstellung) nachgewiesen wird. Der Gesetzgeber hat bestimmte Waffen, die auf Grund ihrer Eigenschaft als besonders gefährlich anzusehen sind, verboten. Wir haben daher im Sinne des § 17 Abs. 3 WaffG abzuwiegen, ob die von Ihnen geltend gemachten Interessen berechtigt und schwerwiegender sind, als die zum gesetzlichen Verbot führenden öffentlichen Sicherheitsinteressen.

Der Erwerb und Besitz einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles durch Privatpersonen stellt generell eine Sicherheitsgefährdung dar, weil nicht auszuschließen ist, dass solche Waffen bzw. Vorrichtungen in die Hände von unbefugten Personen gelangen können und unter Umständen sogar bei Verbrechen eingesetzt werden (zum Teil bei organisierten Verbrechen) könnten. Eine Überlassung von solchen verbotenen Waffen bzw. Vorrichtungen an Privatpersonen in weiten Bevölkerungskreisen kann somit zu höchst unerwünschten Verhältnissen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit führen.

Auf dem Markt gibt es bereits Gehörschutzsysteme mit voll digitaler Signalunterdrückung. Der schädigende Signalpegel wird dabei auf die Umgebungslautstärke reduziert, sodass z.B. annähernd keine Reaktionszeit für die Unterdrückung des Kugelschlages ermöglicht wird. Bedingt durch die Schallpegelabsenkung ist eine ganz normale Sprachverständigung problemlos möglich. Der schädliche Schusslärm wird dabei auf ein sicheres Niveau heruntergepegelt (z.B. laut Beschreibung MSA Sordin Supreme Gehörschutz auf 82 dB). In Ihrer Eingabe vom 17.5.2016 verwiesen Sie auf ein Symposium - lautlos jagen. Zum Thema Schalldämpfer ist hier angeführt, dass der Schalldämpfer den Mündungsknall um ca. 30 dB(A) senkt; der Schussknall beträgt bis zu 165 dB(c).

Dem privaten Interesse an der Unversehrtheit Ihres Sinnesorganes Ohr könnte demnach durch einen Ohrenschutz in Form eines Spezialkopfhörers entsprochen werden, wobei nicht unerwähnt bleiben soll, dass der Schussknall für den Schützen bei Verwendung eines Ohrenschutzes geringer ausfällt als bei Verwendung eines Schalldämpfers. Die Verwendung eines Spezialkopfhörers ist Ihnen auch zumutbar.

Bei Abwägung Ihrer privaten Interessen, nämlich die Anschaffung eines Schalldämpfers bzw. Besitz eines Schalldämpfers mit dem öffentlichen Interesse, derartige Waffen bzw. Vorrichtungen aus allgemeinen Sicherheitsgründen privater Hand nicht anzuvertrauen, kommen wir zum Schluss, dass dem öffentlichen Interesse der Vorrang einzuräumen ist. Daran ändert auch Ihr Hinweis auf den Gleichheitsgrundsatz nichts, zumal wie angeführt, die Verwendung eines Ohrenschutzes eine höhere Lautstärkenreduzierung zur Folge hat als die Verwendung eines Schalldämpfers.

Auch die neue Bestimmung des § 17 Abs. 3a, dass, sofern ein Arbeitgeber den Nachweis erbringt, dass

1. er Arbeitnehmer hauptberuflich beschäftigt, zu deren wesentlicher Verpflichtung der Ab-schuss von Wild und Schädlingen gehört und
2. die Verwendung von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles für Schusswaffen der Kategorie C und D zweckmäßig und zum Schutz der Gesundheit dieser Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitnehmerinnenschutzgesetzes-ASchG, BGBl. I Nr. 450/1994, oder dem Landarbeitsgesetz - LAG, BGBl. Nr. 287/1984, im Rahmen der Berufsausübung geboten ist,

die Behörde auf Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen vom Verbot des Erwerbs und Besitzes einer bestimmten Anzahl an Vorrichtungen nach Z 2 erteilen kann, ist für dieses Verfahren nicht relevant, da diese explizit auf Arbeitnehmer abgestellt ist.

Weiters wird festgestellt, dass Sie ohnehin die Möglichkeit haben, um in Deutschland die Jagd mit einem Schalldämpfer ausüben zu können, dort um eine entsprechende Bewilligung anzusuchen. Außerdem würde sich durch die Verwahrung einer entsprechenden Schusswaffe an Ihrem Wohnsitz in B, x 8, der „laufende" Transport erübrigen.

Ihr Antrag auf Erteilung einer Bewilligung § 17 Abs. 1 Z. 5 WaffG war daher abzuweisen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 22. April 2018, worin ua. wie folgt ausgeführt wird:

„bezugnehmend auf Ihre Feststellungen im Bescheid vom 23. 03. 2018 (Seite 2, ab drittletzter Absatz) möchte ich generell zu meinen früheren Entgegnungen, welche allesamt negiert worden sind (vielleicht wurden sie ja auch nur überlesen oder in der Beantwortung übersehen) und auf keines der Argumente näher eingegangen ist folgendermaßen entgegnen:

- Gleichheitsgrundsatz (für sich selbst redend und jeglicher Erklärung überflüssig)
- Sicherheitsgefährdung (bei Jagdschutzorgan?!)
- Gehörschutzsysteme machen ein Richtungshören (bei Gesellschaftsjagden) unmöglich
  - o Richtungshören (einer der größten Nachteile!)
  - o Entfernungswarnehmung
  - o Geräuschüberlagerung
  - o Lärmbrücken (Brillen und Bartträger)
  - o Kopfschmerzen
  - o Anstoßen (bei Anschlagen und Nachsuche)
- Spezialkopfhörer bringt Hunden und der Umwelt, sowie der Effizienz und Effektivität nichts

Im Übrigen verweise ich auf meine vergangenen Schriftsätze, wo ich meine Situation hinlänglich erklärt habe.

Desweiteren möchte ich aber nicht unerwähnt wissen, dass auch nicht hinnehmbar ist, dass

- Es innerhalb der Bezirksverwaltungsbehörden offensichtlich konträre Auffassungsunterschiede gibt
- Betreiber von Fleischgattern sehr wohl Ausnahmen bekommen, obwohl sie gezielte Schüsse mit kleineren Kalibern anbringen können
- Nach Recherche im gegenständlichen Falle har weder

- o die Polizei
- o der Landesjagdverband
- o der Landesforstdienst
- o die Agrar- und Forstrechtsabteilung

auch nur irgend etwas gegen die Verwendung von Schalldämpfern hat.

In der Anlage übersende ich Ihnen Reportagen zu diesem leidigen Thema zu Ihrer gefälligen Information und Kenntnisnahme.

Abschließend möchte ich hiermit meinen Antrag auf eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wiederholen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 5. Juni 2018 zur Entscheidung vor.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen und den Akt LVwG-750337/5/BP/SA.

Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab, im vorliegenden Fall lediglich Rechtsfragen zu klären waren und im Übrigen ein Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht, konnte – trotz des Parteienantrages - auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch Einzelrichter berufen, zumal das Materiengesetz keine Senatszuständigkeit vorsieht.

II.

Aufgrund des vorliegenden geklärten und unwidersprochenen Sachverhalts konnte eine detaillierte Beweiswürdigung unterbleiben.

III.

III.1. Gemäß § 17 Abs. 1 Z. 5 des Waffengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2016, sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz und das Führen von Schusswaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind, verboten: Das Verbot erstreckt sich auch auf die erwähnten Vorrichtungen allein.

Gemäß § 17 Abs. 3 WaffG kann die Behörde verlässlichen Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und überwiegendes berechtigtes Interesse an Erwerb, Einfuhr, Besitz oder Führen nachweisen, Ausnahmen von Verboten der Abs. 1 und 2 bewilligen. Diese Bewilligung kann befristet und an Auflagen gebunden werden. Die Bewilligung zum Besitz ist durch Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, die Bewilligung zum Führen durch Ausstellung eines Waffenpasses zu erteilen. Im Übrigen gelten für den Besitz und das Führen solcher Waffen oder Vorrichtungen die §§ 21 Abs. 4 sowie 25 bis 27.

Mit der letzten Novelle des WaffG wurde § 17 um einen Abs. 3a ergänzt, der wie folgt lautet:

Sofern ein Arbeitgeber den Nachweis erbringt, dass

1. er Arbeitnehmer hauptberuflich beschäftigt, zu deren wesentlicher Verpflichtung der Abschuss von Wild und Schädlingen gehört und
2. die Verwendung von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles für Schusswaffen der Kategorie C und D zweckmäßig und zum Schutz der Gesundheit dieser Arbeitnehmer im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. I Nr. 450/1994, oder dem Landarbeitsgesetz – LAG, BGBl. Nr. 287/1984, im Rahmen der Berufsausübung geboten ist,

kann die Behörde auf Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen vom Verbot des Erwerbs und Besitzes einer bestimmten Anzahl an Vorrichtungen nach Z 2 erteilen. Diese Bewilligung kann befristet und an Auflagen gebunden werden. Der Besitz und das Führen von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles für Schusswaffen der Kategorie C und D ist Arbeitnehmern dieses Arbeitgebers bei der Ausübung der Jagd im Rahmen des Arbeitsverhältnisses ohne Bewilligung erlaubt. Der Arbeitgeber hat Name, Adresse und Geburtsdatum der Arbeitnehmer, die solche Vorrichtungen verwenden dürfen, evident zu halten und auf Verlangen der Behörde bekannt zu geben.

III.2. Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt ist der in Rede stehende Antrag des Bf auf Bewilligung des Besitzes eines Schalldämpfers nicht zum ersten Mal gestellt worden. Bereits im Jahr 2015 hatte er diesbezüglich ein Verfahren angestrengt, das materiell abschlägig und rechtskräftig entschieden wurde (vgl. Bescheid vom 13. November 2016). In der Folge wurde ein weiterer gleichlautender Antrag des Bf wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Um zulässigerweise einen neuerlichen Antrag stellen zu können, bedarf es im Sinn des § 68 Abs. 1 AVG nach Lehre und Rechtsprechung einer Änderung der Sach- oder Rechtslage. Letzteres wurde im vorliegenden Fall von der belangten Behörde angenommen, der Antrag inhaltlich jedoch negativ beschieden.

Dazu ist jedoch auszuführen, dass zwar ein Absatz 3a dem § 17 WaffG beigefügt wurde, der auf einen spezifischen Adressatenkreis ausgerichtet ist, dem der Bf jedenfalls nicht angehört und dies auch nicht behauptet. Die generelle Regelung des § 17 Abs. 1 Z. 5 iVm. Abs. 3 WaffG wird durch Abs. 3a weder eingeschränkt noch erweitert noch sonst berührt. Die Bemühung des Gleichheitsgrundsatzes scheint daher wenig dazu geeignet eine den Antrag des Bf berührende relevante Änderung der Rechtslage annehmen zu lassen.

Gleiches gilt für die Sachlage, zumal sich beim Bf persönlich keinerlei wesentliche Sachverhaltsmomente ausmachen lassen, die nicht schon bei den Entscheidungen im Jahr 2015 und 2016 bekannt gewesen wären. Dass der Bf eine anderslautende Würdigung jener Sachverhaltsmomente intendiert, ist aus seiner Sicht völlig nachvollziehbar, jedoch ergibt sich daraus noch keine geänderte Sachlage im erforderlichen Maß. Auch die Argumentationslinie, auf die der Bf seit Jahren konsequent zurückgreift, stellt sohin kein „novum“ dar, das eine neuerliche Entscheidungspflicht der Behörde auslösen würde.

III.3. Selbst, wenn man von einer inhaltlichen Entscheidungspflicht über den nun vorliegenden Antrag ausgehen würde, wäre für den Bf nichts gewonnen, zumal sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Ausführungen im Rahmen der rechtlichen Beurteilung des Bescheides der belangten Behörde vollinhaltlich anzuschließen hätte.

III.4. Es war sohin im Ergebnis die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abzuweisen, als lediglich der Spruch des angefochtenen Bescheides auf Zurückweisung wegen entschiedener Sache abzuändern war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art.133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree